



EINWOHNERGEMEINDE LAUFEN

Verordnung

Vom

27. Mai 2019

zum

**Reglement über die Kinder- und
Jugendzahnpflege**

vom 13. Dezember 2018

Der Stadtrat, gestützt auf § 70a Absatz 1 lit. a. Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 sowie auf § 9 des Reglements über die Kinder- und Jugendzahnpflege vom 13. Dezember 2018, beschliesst

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Vollzug des Reglements über die Kinder- und Jugendzahnpflege.

§ 2 Anspruchsberechtigte

Erziehungsberechtigte haben Anspruch auf einen Beitrag der Stadt Laufen für ihr(e) Kind(er) ab Eintritt in den Kindergarten bis zum 18. Altersjahr, wenn sie bei der Kinder- und Jugendzahnpflege angemeldet sind und ihren Wohnsitz in Laufen haben.

§ 3 Gesuch

¹ Die Erziehungsberechtigten stellen mit dem Gesuchformular rechtzeitig Antrag an die Gemeinde.

² Zu spät oder unvollständig (fehlende Angaben oder Beilagen etc.) eingereichte Gesuche werden zurückgewiesen.

§ 4 Volljährigkeit

Bei über 18-Jährigen werden Beiträge bis zum Abschluss einer laufenden Behandlung ausgerichtet. Wenn die Volljährigen im Haushalt des/r Erziehungsberechtigten leben und/oder über kein eigenes Einkommen verfügen, gilt das Einkommen und Vermögen des/r Erziehungsberechtigten.

§ 5 Anspruchsprüfung

Die zuständige Stelle ermittelt einen anfälligen Anspruch anhand der im Anhang zum Reglement aufgeführten Beitragsstufen.

§ 6 Entscheid

Die zuständige Stelle teilt der gesuchstellenden Person ihren Entscheid schriftlich mit.

§ 7 Härtefälle

Die Stadtverwaltung kann in begründeten Einzelfällen (wie Änderung der Kinderzahl, Einkommensreduktion von über CHF 20'000.00 etc.) auf Gesuch hin während der laufenden Beitragszeit eine Anpassung des Gemeindebeitrags vorzunehmen.

§ 8 Beitragsleistung

Der von der Stadt Laufen geleistete Beitrag wird bei der Rechnung der Kinder- und Jugendzahnpflege direkt in Abzug gebracht.

§ 9 Zahlungsfrist

Der verbleibende Anteil des/r Erziehungsberechtigten ist innert 30 Tagen zu bezahlen.

§ 10 Beschwerderecht

Gegen den Entscheid der zuständigen Stelle kann innert 10 Tagen nach Erhalt beim Stadtrat Einsprache erhoben werden.

§ 12 Inkrafttreten

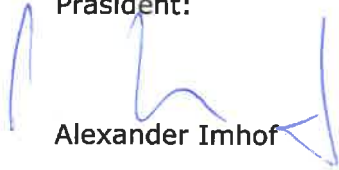
Diese Verordnung tritt auf den 1. Juni 2019 in Kraft.

Vom Stadtrat mit Beschluss 212 vom 27. Mai 2019 beschlossen.

Laufen, 29. Mai 2019

Stadtrat Laufen

Präsident:



Alexander Imhof

Stadtverwalter:



Walter Ziltener

